

[Home](#) > [Übernahme & Auflösung](#) > [Betriebsauflösung](#)

Betriebsauflösung

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Gewerberechtliche Verfahren](#)
 - [Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Beendigung eines Einzelunternehmens](#)
 - [Finanzamt – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
 - [Löschung aus dem Firmenbuch](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Sozialversicherung \(SVA\) – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)

- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Abmeldung Dienstnehmer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Beendigung einer Gesellschaft](#)
 - [Finanzamt – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
 - [Löschung aus dem Firmenbuch](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Personengesellschaften \(OG, KG\)](#)
 - [Kapitalgesellschaften \(GmbH, AG\)](#)
 - [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
 - [Auflösung durch Konkurs:](#)
 - [Auflösung durch Gesellschafterbeschluss:](#)
 - [Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Sozialversicherung \(SVA\) – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Abmeldung Dienstnehmer](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Schließung einer Filiale](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)

Betriebsauflösung

Aktuelle Informationen über Betriebsauflösung, gewerberechtliche Verfahren, Einstellung einer weiteren Betriebsstätte etc.

Information für Einsteiger

Die Beendigung eines Unternehmens ist mit Amtswegen verbunden. Welche Amtswegen durchzuführen sind und wer diese erledigen muss oder kann, hängt davon ab, aus welchem Grund es zu einer Beendigung des Unternehmens kommt.

Gründe für die Beendigung des Unternehmens:

- Die Unternehmerin/der Unternehmer stirbt
- Eine Gesellschaft wird aufgelöst
- Finanzielle Schwierigkeiten
- Sonstige (persönliche) Gründe

TIPP Es ist in jedem Fall ratsam, bei Beendigung eines Unternehmens die Hilfe einer Notarin/eines Notars oder einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Ausübung von [⇒ freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- [⇒ Notarsverzeichnis \(Notariatskammer\)](#)
- [⇒ Rechtsanwaltsverzeichnis \(RAK\)](#)

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gewerberechtliche Verfahren

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer müssen bei einer Betriebsauflösung die Gewerbeberechtigung zurücklegen oder ruhend melden. Eine Anzeige bei der Gewerbebehörde über eine Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist nach ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gewerbeberechtigung – Zurücklegung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern** endet die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person. Besteht ein [⇒ Fortbetriebsrecht](#), endet die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts.

Bei **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragenen Personengesellschaften** endet die Gewerbeberechtigung beispielsweise durch Zurücklegung, Untergang der juristischen Person oder dadurch, dass nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch der Rechtsübergang nicht angezeigt wurde.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung muss bei der zuständigen Stelle angezeigt werden – erst dann erfolgt die **Löschung der Eintragung im Gewerberegister**.

Wenn das Gewerbe für den Hauptstandort zurückgelegt wird, erlöschen damit gleichzeitig auch die Berechtigungen in den weiteren Betriebsstätten.

Wer sein Gewerbe **nur vorübergehend nicht ausübt**, muss es bei der [Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) **ruhend melden**.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer**, bei welchen die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person endet, sowie Unternehmen, bei denen ein [Fortbetriebsrecht](#) besteht und die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts endet.

Voraussetzungen

Über die Gewerbeberechtigung darf keine Verfügungsbeschränkung (wie Pfändung der Gewerbeberechtigung) vorliegen.

Fristen

Die Gewerbeberechtigung kann grundsätzlich **jederzeit zurückgelegt** werden.

HINWEIS Das **Ruhen** und auch die **Wiederaufnahme** der Gewerbeausübung müssen der zuständigen [Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) innerhalb von **drei Wochen** angezeigt werden.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Zurücklegung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anzeige sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbestandort
- Gewerberegisterzahl
- Datum der Zurücklegung, wenn die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt angezeigt wird

ACHTUNG Die Anzeige zur Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist nach ihrem Einlangen bei der Behörde **unwiderruflich**.

Der Nachweis der Gewerbeberechtigung ("alter" Gewerbeschein, ggf. Ausweise) müssen an die Behörde zurückgegeben werden.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung wird mit dem Tag **wirksam**, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

Erforderliche Unterlagen

- [» Amtlicher Lichtbildausweis](#)
- "Alter" Gewerbeschein
- Ggf. Ausweise

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 85](#), [» 86](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Beendigung eines Einzelunternehmens

Eine Betriebsauflösung ist mit bestimmten Pflichten verbunden. Dem Finanzamt ist eine Anzeige zu erstatten, die Gewerbeberechtigung muss zurückgelegt oder ruhend gemeldet werden, eine Firmenbuchlöschung muss erfolgen, der Sozialversicherung muss Anzeige erstattet werden und etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen abgemeldet werden.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Finanzamt – Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Gibt man die unternehmerische Tätigkeit – egal aus welchen Gründen – auf, muss diese Tatsache dem [» Finanzamt](#) mitgeteilt werden.

HINWEIS Im Insolvenzfall erfolgt die Verständigung des Finanzamts durch das [» Gericht](#) bzw. durch eine [» Masseverwalterin](#)/einen [» Masseverwalter](#) oder eine Sanierungsverwalterin/einen Sanierungsverwalter.

Fristen

Spätestens einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit.

Zuständige Stelle

Die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit ist der zuständigen Stelle zu melden:

- Für eine natürliche Person, die als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer einen Betrieb bzw. mehrere Betriebe/Betriebsstätten unterhält: das » [Wohnsitzfinanzamt](#)
- Für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen, die/der weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (beschränkt Steuerpflichtige), ist jenes » [Finanzamt](#) zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet, bzw. bei Fehlen einer solchen das Finanzamt, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige unbewegliches Vermögen besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist jenes » [Finanzamt](#) zuständig, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige zuletzt ihren/seinen Wohnsitz hatte, bzw. jenes Finanzamt, welches vom abgabepflichtigen Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt.

Erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder
- Formular Verf25 (Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit)
- Bei Tod der Unternehmerin/des Unternehmers: Zusätzlich
 - » [Einantwortungsbeschluss](#) – jedoch nur, sofern schon vorhanden (ausgestellt durch das Verlassenschaftsgericht bzw. » [Bezirksgericht](#))

HINWEIS Die erforderlichen Unterlagen können persönlich, per Post, per Fax oder über FinanzOnline eingereicht werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Die » [Einkommensteuer](#) und die Steuernummer einer Einzelunternehmerin/eines Einzelunternehmers bleiben auch über den Tod hinaus bestehen. Das Finanzamt führt nach Ablauf des Kalenderjahres des Todes die noch ausstehenden Veranlagungen bis zum Todestag durch. Danach wird die Steuernummer gelöscht und die Erben erhalten gegebenenfalls eine neue Steuernummer.

ACHTUNG Sollten noch Rückstände beim Finanzamt offen sein, so müssen diese noch bezahlt werden. Nach Bezahlung dieser Rückstände wird vom Finanzamt – für eingetragene Unternehmen (e.U.) – eine » [Unbedenklichkeitsbescheinigung](#) ausgestellt, die bei [Löschung des Unternehmens aus dem Firmenbuch](#) vorgelegt werden muss.

Falls noch ein Guthaben beim Finanzamt vorhanden ist, erfolgt eine Rückzahlung durch das Finanzamt.

Weiterführende Links

- » [FinanzOnline](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

» [Formular Verf25](#) (Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Gewerbeberechtigung – Zurücklegung

Inhaltliche Beschreibung

Bei **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern** endet die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person. Besteht ein [» Fortbetriebsrecht](#), endet die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts.

Bei **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragenen Personengesellschaften** endet die Gewerbeberechtigung beispielsweise durch Zurücklegung, Untergang der juristischen Person oder dadurch, dass nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch der Rechtsübergang nicht angezeigt wurde.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung muss bei der zuständigen Stelle angezeigt werden – erst dann erfolgt die **Löschung der Eintragung im Gewerberegister**.

Wenn das Gewerbe für den Hauptstandort zurückgelegt wird, erlöschen damit gleichzeitig auch die Berechtigungen in den weiteren Betriebsstätten.

Wer sein Gewerbe **nur vorübergehend nicht ausübt**, muss es bei der [» Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft ruhend melden](#).

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer**, bei welchen die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person endet, sowie Unternehmen, bei denen ein [» Fortbetriebsrecht](#) besteht und die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts endet.

Voraussetzungen

Über die Gewerbeberechtigung darf keine Verfügungsbeschränkung (wie Pfändung der Gewerbeberechtigung) vorliegen.

Fristen

Die Gewerbeberechtigung kann grundsätzlich **jederzeit zurückgelegt** werden.

HINWEIS Das **Ruhen** und auch die **Wiederaufnahme** der Gewerbeausübung müssen der zuständigen [» Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) innerhalb von **drei Wochen** angezeigt werden.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Zurücklegung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anzeige sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbestandort
- Gewerberegisterzahl
- Datum der Zurücklegung, wenn die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt angezeigt wird

ACHTUNG Die Anzeige zur Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist nach ihrem Einlangen bei der Behörde **unwiderruflich**.

Der Nachweis der Gewerbeberechtigung ("alter" Gewerbeschein, ggf. Ausweise) müssen an die Behörde zurückgegeben werden.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung wird mit dem Tag **wirksam**, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

Erforderliche Unterlagen

- [» Amtlicher Lichtbildausweis](#)
- "Alter" Gewerbeschein
- Ggf. Ausweise

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 85](#), [» 86](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Löschung aus dem Firmenbuch

Inhaltliche Beschreibung

[» Einzelunternehmen](#), die im [» Firmenbuch](#) eingetragen sind, müssen beim zuständigen Firmenbuchgericht die Löschung der [» Firma](#) beantragen.

Betroffene Unternehmen

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die die betriebliche Tätigkeit beenden

Voraussetzungen

Beendigung der betrieblichen Tätigkeit

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz des Unternehmens befindet

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)

- In Graz: das [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Formloser schriftlicher Antrag mit beglaubigter Unterschrift: Es muss der Grund für die Löschung genannt werden.

Kosten

Eingabengebühren: 18 Euro
bzw. 36 Euro, wenn die Einbringung nicht im [Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt.

Hinzu kommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

Zusätzliche Informationen

Stirbt die Unternehmerin/der Unternehmer, kann das Unternehmen beispielsweise auch von den Erbsinnen/den Erben fortgeführt werden. Die Erbeneigenschaft ist dem [Firmenbuch](#) durch die Vorlage eines rechtskräftigen [Einantwortungsbeschlusses](#) nachzuweisen. Im Fall der Fortführung des Unternehmens durch Erbsinnen/Erben müssen diese die Anmeldung beim [Firmenbuch](#) unterschreiben.

ACHTUNG Das Firmenbuchgesetz ordnet die Verhängung von Zwangsstrafen bzw. von Zwangsstrafverfügungen über jene an, die ihren Verpflichtungen zur Anmeldung nicht nachkommen. Die Höhe der Zwangsstrafe kann bis zu 3.600 Euro betragen. Wenn die Betroffene/der Betroffene der gerichtlichen Anordnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Strafbeschlusses nachkommt, wird eine weitere Zwangsstrafe bis zu 3.600 Euro verhängt.

Rechtsgrundlagen

[Firmenbuchgesetz](#) (FBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Sozialversicherung (SVA) – Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich informiert die [Gewerbebehörde](#) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von der Rücklegung des Gewerbebescheins.

Die [Pflichtversicherung](#) in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Gewerbeberechtigung erloschen ist.

Betroffene Unternehmen

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die die Tätigkeit beenden

Voraussetzungen

Voraussetzung ist die Beendigung der Tätigkeit.

Fristen

Alle Änderungen die zur Beendigung der Pflichtversicherung führen, müssen der SVA binnen einem Monat gemeldet werden.

Zuständige Stelle

⇒ [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Verständigung/Bescheid über die [Zurücklegung der Gewerbeberechtigung](#)

In dringenden Fällen kann die Verständigung über die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung auch per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

ACHTUNG Grundsätzlich muss die Pflichtversicherte/der Pflichtversicherte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von allen wichtigen Änderungen, Ereignissen und Tatsachen in Kenntnis setzen, um sich vor Nachteilen zu schützen. Eine Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht kann zur Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen führen.

Weiterführende Links

- ⇒ [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)](#)
- ⇒ [Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [7](#), ⇒ [18](#) Abs 1 und 2 ⇒ [Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abmeldung Dienstnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Jede Person, deren Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) endet, ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger unaufgefordert abzumelden. Dies betrifft sowohl Betriebe mit Lohnsummenverfahren als auch Betriebe mit Beitragsvorschreibeverfahren.

Fristen

Die Abmeldung ist innerhalb von **sieben** Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erstatten.

Zuständige Stelle

Die Abmeldung hat beim zuständigen [Krankenversicherungsträger](#) zu erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Abmeldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen an den Krankenversicherungsträger übermittelt wird.

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform, mittels E-Mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

Meldungen von **natürlichen Personen im Rahmen von Privathaushalten** außerhalb der Datenfernübertragung sind ordnungsgemäß erstattet, wenn

- die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung (Computer, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit technisch ausgeschlossen war und deshalb nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zusätzliche Informationen

Besonderheit: Eine Abschrift der Abmeldung ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Sanktionen: Liegt ein Meldeverstoß vor, können Säumniszuschläge angelastet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten drohen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen.

Rechtsgrundlagen

§§ [33](#), [41](#) [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die notwendigen elektronischen Formulare sind in [ELDA](#) bzw. Ihrer Lohnverrechnungssoftware integriert.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [ELDA](#) und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 12.06.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Beendigung einer Gesellschaft

Eine Betriebsauflösung ist mit bestimmten Pflichten verbunden. Dem Finanzamt ist eine Anzeige zu erstatten, die Gewerbeberechtigung muss zurückgelegt oder ruhend gemeldet werden, eine Firmenbuchlöschung muss erfolgen, der Sozialversicherung muss Anzeige erstattet werden und etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen abgemeldet werden.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Finanzamt – Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Gibt man die unternehmerische Tätigkeit – egal aus welchen Gründen – auf, muss diese Tatsache dem Finanzamt mitgeteilt werden.

HINWEIS Im Insolvenzfall erfolgt die Verständigung des Finanzamts durch das Gericht bzw. durch die [Masseverwalterin](#)/den [Masseverwalter](#) oder eine Sanierungsverwalterin/einen Sanierungsverwalter.

Fristen

Spätestens einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit.

Zuständige Stelle

Bei Körperschaften und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OG, KG, GesBR) ist die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit dem [Betriebsfinanzamt](#) zu melden.

Erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder
- Formular Verf25 (Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit)
- Bei Tod der Gesellschafterin/des Gesellschafters – jedoch nur, wenn dadurch die Gesellschaft beendet wird: zusätzlich
 - [Einantwortungsbeschluss](#) – jedoch nur, sofern schon vorhanden (ausgestellt durch das Verlassenschaftsgericht bzw. Bezirksgericht)

Die erforderlichen Unterlagen können persönlich, per Post, per Fax oder über FinanzOnline eingereicht werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Nach dem Tod einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters bleibt die Gesellschaft grundsätzlich weiterhin bestehen. Es findet lediglich eine Änderung der Gesellschafterzusammensetzung statt. Für diese Änderung wird das Formular Verf 60 (Feststellungsverfahren gemäß § 188 BAO/Wartung von Beteiligten) benötigt. Entscheiden sich die verbleibenden

Gesellschafterinnen/der verbleibende Gesellschafter zur Auflösung der Gesellschaft, sind die oben genannten Unterlagen vorzulegen. Wenn die Gesellschaft eine juristische Person ist, tritt durch den Tod einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters in der Regel keine Änderung bei der Gesellschaft ein.

ACHTUNG Sollten noch Rückstände beim Finanzamt offen sein, so müssen diese noch bezahlt werden. Nach Bezahlung dieser Rückstände wird vom Finanzamt für eingetragene Unternehmen eine [» Unbedenklichkeitsbescheinigung](#) ausgestellt, die zur [» Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch](#) vorgelegt werden muss.

Falls noch ein Guthaben beim Finanzamt vorhanden ist, erfolgt eine Rückzahlung durch das Finanzamt.

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline](#)
- [» Finanzämter](#)
- [» Gerichtssuche](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Formular Verf25](#) (Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit)
- [» Formular Verf60](#) (Feststellungsverfahren gemäß § [» 188](#) [» BAO](#)/Wartung von Beteiligten)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Gewerbeberechtigung – Zurücklegung

Inhaltliche Beschreibung

Bei **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern** endet die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person. Besteht ein [» Fortbetriebsrecht](#), endet die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts.

Bei **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragenen Personengesellschaften** endet die Gewerbeberechtigung beispielsweise durch Zurücklegung, Untergang der juristischen Person oder dadurch, dass nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch der Rechtsübergang nicht angezeigt wurde.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung muss bei der zuständigen Stelle angezeigt werden – erst dann erfolgt die **Löschung der Eintragung im Gewerberegister**.

Wenn das Gewerbe für den Hauptstandort zurückgelegt wird, erlöschen damit gleichzeitig auch die Berechtigungen in den weiteren Betriebsstätten.

Wer sein Gewerbe **nur vorübergehend nicht ausübt**, muss es bei der [» Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) **ruhend melden**.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer**, bei welchen die Gewerbeberechtigung durch Zurücklegung oder Tod der natürlichen Person endet, sowie Unternehmen, bei denen ein [» Fortbetriebsrecht](#) besteht und die Gewerbeberechtigung erst mit der Endigung dieses Rechts endet.

Voraussetzungen

Über die Gewerbeberechtigung darf keine Verfügungsbeschränkung (wie Pfändung der Gewerbeberechtigung) vorliegen.

Fristen

Die Gewerbeberechtigung kann grundsätzlich **jederzeit zurückgelegt** werden.

HINWEIS Das **Ruhen** und auch die **Wiederaufnahme** der Gewerbeausübung müssen der zuständigen [Landeskammer der Gewerblichen Wirtschaft](#) innerhalb von **drei Wochen** angezeigt werden.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Zurücklegung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anzeige sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Name der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Gewerbewortlaut
- Gewerbebestandort
- Gewerberegisterzahl
- Datum der Zurücklegung, wenn die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt angezeigt wird

ACHTUNG Die Anzeige zur Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist nach ihrem Einlangen bei der Behörde **unwiderruflich**.

Der Nachweis der Gewerbeberechtigung ("alter" Gewerbeschein, ggf. Ausweise) müssen an die Behörde zurückgegeben werden.

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung wird mit dem Tag **wirksam**, an dem die Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

Erforderliche Unterlagen

- [Amtlicher Lichtbildausweis](#)
- "Alter" Gewerbeschein
- Ggf. Ausweise

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§§ [85](#), [86](#) [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbeberechtigung – Zurücklegung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Löschung aus dem Firmenbuch

- [Allgemeines](#)
- [Personengesellschaften \(OG, KG\)](#)
- [Kapitalgesellschaften \(GmbH, AG\)](#)

Allgemeines

Die Beendigung einer Gesellschaft zerfällt in zwei Schritte:

- **Beschluss der Auflösung**

Die Auflösung wird durch Gesellschafterbeschluss beschlossen, sie kann aber auch von Gesetzes wegen (z.B. bei [» Insolvenz](#)) eintreten. Liquidatorinnen/Liquidatoren werden bestellt:

- Durch Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter
- Durch den [» Gesellschaftsvertrag](#)

Werden die Liquidatorinnen/Liquidatoren nicht durch Gesellschafterbeschluss (bei der AG durch Beschluss der Hauptversammlung) oder durch den Gesellschaftsvertrag (bei der AG durch die Satzung) bestellt, erfolgt die Liquidation (bei der AG die Abwicklung) durch folgende Personen:

- Bei [» Personengesellschaften](#): durch sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter
- Bei der [» GmbH](#): durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
- Bei der [» Aktiengesellschaft](#): durch die Vorstandsmitglieder

Ziel der Liquidation ist die geordnete Abwicklung der Geschäfte der aufgelösten Gesellschaft. Der Beschluss der Auflösung ist beim [» Firmenbuch](#) anzumelden.

- **Endgültige Beendigung**

Die endgültige Beendigung der Gesellschaft ist nochmals beim [» Firmenbuch](#) anzumelden. Dabei sollte die Person bekannt gegeben werden, die zur Verwahrerin/zum Verwahrer der Schriften und Bücher bestellt wurde.

Die Auflösung der Gesellschaft in einem [» Konkursverfahren](#) wird von Amts wegen im [» Firmenbuch](#) eingetragen. Sodann ist die Gesellschaft zu liquidieren, d.h. das Gesellschaftsvermögen ist zu verteilen.

ACHTUNG Das Firmenbuchgesetz ordnet die Verhängung von Zwangsstrafen über jene an, die ihren Verpflichtungen zur Anmeldung nicht nachkommen. Die Höhe der Zwangsstrafe kann bis zu 3.600 Euro betragen. Wenn die Anmeldung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft des Strafbeschlusses nachgeholt wird, kann eine weitere Zwangsstrafe von bis zu 3.600 Euro verhängt werden.

Kommen die Vertreterinnen/Vertreter einer [» Kapitalgesellschaft](#) ihren Anmeldeverpflichtungen auch nach der Verhängung einer zweiten Zwangsstrafe nicht nach, beträgt die Zwangsstrafe bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften **bis zu 10.800 Euro** bzw. bei großen Kapitalgesellschaften **bis zu 21.600 Euro**.

Personengesellschaften (OG, KG)

Die Anmeldung der Auflösung einer

- [» Offenen Gesellschaft](#) (OG),
- [» Kommanditgesellschaft](#) (KG)

beim [» Firmenbuch](#) erfolgt durch alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter. Die Beendigung der Liquidation ist durch die Liquidatorinnen/Liquidatoren anzumelden, deren Unterschriften auf den Firmenbucheingaben jeweils zu beglaubigen sind. (Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter haften den Gläubigerinnen/Gläubigern gegenüber auch weiterhin.)

HINWEIS Personengesellschaften können nach Einstellung des Unternehmens auch ohne Liquidation im [»](#)

[Firmenbuch](#) gelöscht werden, wenn sich die Gesellschafterinnen/Gesellschafter auf eine Art der Auseinandersetzung geeinigt haben, dies im Gesuch erklären und die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft anzeigen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim zuständigen Firmenbuchgericht.

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Auflösung durch Konkurs:

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) aufgelöst, ebenso wenn der Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird. Das Konkursgericht verständigt das [» Firmenbuch](#), welches die Auflösung einzutragen hat.

Auflösung durch Gesellschafterbeschluss:

Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft und Einleitung der Liquidation ist durch ein notarielles Generalversammlungsprotokoll zu beurkunden. Die Firma der Gesellschaft erhält den Zusatz "...in Liquidation".

Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer treten als Liquidatorinnen/Liquidatoren ein, sofern nicht durch den [» Gesellschaftsvertrag](#) oder einen Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt wurden. Die Liquidatorinnen/Liquidatoren werden jedenfalls im [» Firmenbuch](#) eingetragen. In der Folge ist der Gläubigeraufruf von der Gesellschaft im [» Amtsblatt der Wiener Zeitung](#) sowie – falls im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – in allfälligen anderen Veröffentlichungsblättern zu verlautbaren.

Dabei sind die Gläubigerinnen/Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei der Liquidatorin/beim Liquidator zu melden. Bekannte Gläubigerinnen/Gläubiger sind unmittelbar zu benachrichtigen.

HINWEIS Die aufgelöste Gesellschaft kann erst nach einer Sperrfrist von drei Monaten nach dem Gläubigeraufruf im [» Firmenbuch](#) gelöscht werden.

Die Belegblätter über die Veröffentlichung sind dem Firmenbuchgericht mit der Schlusseingabe vorzulegen.

Bei Beginn der Liquidation haben die Liquidatorinnen/Liquidatoren eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen. Nach Realisierung des Vermögens und Befriedigung der Gläubigerinnen/Gläubiger ist eine Liquidationsschlussbilanz zu erstellen und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Nach Bezahlung der [» Körperschaftsteuer](#) wird vom Finanzamt eine [» Unbedenklichkeitsbescheinigung](#) ausgestellt, die zur Löschung der Gesellschaft dem [» Firmenbuch](#) vorgelegt werden muss.

ACHTUNG Das Firmenbuchgericht kann eine [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) von sich aus löschen, wenn kein Vermögen vorhanden ist. Es sind jedoch nur die Wirtschaftskammer und das Finanzamt berechtigt, die Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens zu beantragen. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter bzw. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben kein Recht, die Einleitung eines derartigen Verfahrens zu verlangen. Sie haben auch kein Rekursrecht gegen ein ablehnendes Verhalten des Gerichts.

Aktiengesellschaft (AG)

Auch die Beendigung einer [» Aktiengesellschaft](#) erfolgt in einem Abwicklungsverfahren. Anstelle des Vorstandes treten Abwicklerinnen/Abwickler. Die Bestellung dieser Personen erfolgt durch die Hauptversammlung. Gibt es keinen diesbezüglichen Beschluss der Hauptversammlung und enthält auch die Satzung keine Bestimmungen über die Liquidatorinnen/Liquidatoren, so treten die Vorstandsmitglieder als Liquidatorinnen/Liquidatoren auf. Zur Löschung der Aktiengesellschaft muss dem [» Firmenbuch](#) ebenfalls eine [» Unbedenklichkeitsbescheinigung](#) vorgelegt werden.

ACHTUNG Erst nach Ablauf eines Sperrjahres nach erfolgter dreimaliger Veröffentlichung eines Gläubigeraufrufs im Amtsblatt der Wiener Zeitung darf mit der Verteilung des Vermögens an die Aktionärinnen/Aktionäre begonnen werden.

Die mit der Abwicklung betrauten Personen haben den Abschluss der Abwicklung zum [» Firmenbuch](#) anzumelden.

Für nähere Informationen stehen Ihnen Ihre Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Wirtschaftstreuhandnerinnen/Wirtschaftstreuhandner zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [⇒ Amtsblatt der Wiener Zeitung](#)
- [⇒ Finanzamt – Suche \(BMF\)](#)
- [⇒ Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte - Suche \(ÖRAK\)](#)
- [⇒ Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [⇒ Insolvenzordnung](#) (IO)
- [⇒ Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Sozialversicherung (SVA) – Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich informiert die Gewerbebehörde die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) von der [Zurücklegung der Gewerbeberechtigung](#).

Die [⇒ Pflichtversicherung](#) in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem

- die Gewerbeberechtigung endet
- die Löschung der [⇒ Firmenbucheintragung](#) beantragt wird
- eine geschäftsführende Person als Gesellschafterin/Gesellschafter einer GmbH ausscheidet

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Gesellschaften, bei denen es zu einer Beendigung kommt.

Fristen

Alle Änderungen, die zur Beendigung der Pflichtversicherung führen, müssen der SVA binnen einem Monat gemeldet werden.

Zuständige Stelle

[⇒ Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA)

Erforderliche Unterlagen

Verständigung/Bescheid über die [Zurücklegung der Gewerbeberechtigung](#)

In dringenden Fällen kann die Verständigung über die [Zurücklegung der Gewerbeberechtigung](#) auch per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

ACHTUNG Grundsätzlich müssen pflichtversicherte Personen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) von allen wichtigen Änderungen, Ereignissen und Tatsachen in Kenntnis setzen, um sich vor Nachteilen zu schützen. Eine Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht kann zur Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen führen.

Weiterführende Links

- [⇒ Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)](#)
- [⇒ Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 7](#), [⇒ 18](#) Abs 1 und 2 [⇒ Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Abmeldung Dienstnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Jede Person, deren Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) endet, ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger unaufgefordert abzumelden. Dies betrifft sowohl Betriebe mit Lohnsummenverfahren als auch Betriebe mit Beitragsvorschreibeverfahren.

Fristen

Die Abmeldung ist innerhalb von **sieben** Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erstatten.

Zuständige Stelle

Die Abmeldung hat beim zuständigen [⇒ Krankenversicherungsträger](#) zu erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Abmeldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen an den Krankenversicherungsträger übermittelt wird.

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform, mittels E-Mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

Meldungen von **natürlichen Personen im Rahmen von Privathaushalten** außerhalb der Datenfernübertragung sind ordnungsgemäß erstattet, wenn

- die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung (Computer, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit technisch ausgeschlossen war und deshalb nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zusätzliche Informationen

Besonderheit: Eine Abschrift der Abmeldung ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Sanktionen: Liegt ein Meldeverstoß vor, können Säumniszuschläge angelastet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten drohen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 33](#), [» 41](#) [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die notwendigen elektronischen Formulare sind in [» ELDA](#) bzw. Ihrer Lohnverrechnungssoftware integriert.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» ELDA](#) und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 12.06.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Schließung einer Filiale

Inhaltliche Beschreibung

Wenn Sie eine weitere Betriebsstätte (Filiale) einstellen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen.

Die Meldung über die Einstellung einer weiteren Betriebsstätte ist Grundlage für die **Löschung der Eintragung dieser Betriebsstätte im Gewerberegister**.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, die eine weitere Betriebsstätte (Filiale) einstellen wollen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Der Betrieb einer Filiale kann grundsätzlich **jederzeit eingestellt** werden.

Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, dass sie spätestens am Tag der Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einlangt.

ACHTUNG Hat die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber bereits vor dem Einlangen der Anzeige die Tätigkeit in der weiteren Betriebsstätte eingestellt, begeht er oder sie eine Verwaltungsübertretung wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige, die mit einer Geldstrafe von bis zu 2.189 Euro zu bestrafen ist.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Gewerbebestandort **der weiteren Betriebsstätte** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Einstellung einer weiteren Betriebsstätte kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose Anzeige** muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort sowie Standort der weiteren Betriebsstätte
- Gewerbewortlaut

Die Einstellung der weiteren Betriebsstätte wird grundsätzlich mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige über die Einstellung bei der Behörde einlangt, sofern die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe:

- Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [» 46](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren:

- [» Gewerbe - Weitere Betriebsstätte - Einstellung der Gewerbeausübung](#)
Für Online-Formular wird benötigt: Registerzahl des Gewerbes (z.B. 123456/g/06/07 – zu finden am Gewerberegisterauszug sowie in gewerberechtlichen Bescheiden bzw. Verständigungen), Firmenbuch- bzw. Sozialversicherungsnummer

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort